

Kurztitel

Medizinische Versorgung an Bord von Seeschiffen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 365/1998

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

10.10.1998

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**Ausrüstung mit Hilfsmitteln der Krankenfürsorge**

§ 3. (1) An Bord eines österreichischen Seeschiffes muß eine medizinische Ausstattung entsprechend Punkt I und II der Anlage 2 für die jeweilige Schiffskategorie mitgeführt werden.

(2) Die Mengen an Arzneimitteln und medizinischem Material, die mitzuführen sind, haben sich nach den Merkmalen der Fahrt – insbesondere Zwischenanlaufhäfen, Bestimmungshäfen und Fahrtdauer –, nach der bzw. den während der Fahrt anfallenden Tätigkeiten, den Merkmalen der jeweiligen Fracht sowie nach der Anzahl der Arbeitnehmer zu richten.

(3) Auf sämtlichen Rettungsflößen und -booten österreichischer Seeschiffe muß je ein wasserdichter Arzneimittelbehälter mitgeführt werden, dessen Inhalt zumindest der medizinischen Ausstattung gemäß Punkt I und II der Anlage 2 für Seeschiffe der Kategorie C entspricht.

(4) Die medizinische Ausstattung gemäß Abs. 1 und 3 muß auf einem Kontrolldokument nach dem Muster der **Anlage 4** festgehalten werden.

Schlagworte

Rettungsboot

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

Gesetzesnummer

10012828

Dokumentnummer

NOR12158847

alte Dokumentnummer

N9199813003U